

27.10.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Uzu Punkt der 731. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1998

Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (Landeplatz-LärmschutzV)**A**

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 ist die Angabe "15.000 oder mehr Flugbewegungen" durch die Angabe "10.000 oder mehr Flugbewegungen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zahl der Flugbewegungen ist auf 10.000 zu vermindern, um den berechtigten Ruheschutzanspruch möglichst vieler der im Einwirkungsbereich von Landeplätzen lebenden Menschen sicherzustellen. Auch in der Umgebung weniger frequentierter Plätze können Starts und Landungen vor allem während besonders schutzbedürftiger Zeiten (nachts, während der Mittagszeit, sonn- und feiertags) zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen.

Außerdem wird dadurch vermieden, daß Starts und Landungen auf Landeplätze verlagert werden, die bezüglich der Flugbewegungen noch freie Kapazitäten haben.

2. Zu § 2 Abs. 1, 2 und 3

In § 2 Abs. 1, 2 und 3 sind jeweils nach dem Wort "können" die Wörter "im Einvernehmen mit der für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörde" einzufügen.

Ausgeliefert am 27. OKT. 1998

(noch Ziff. 2)

Begründung

Die Entscheidung, ob und welche Einschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes für den Betrieb eines Landeplatzes sinnvoll ergriffen werden sollten, kann nur nach sorgfältiger Abstimmung zwischen der Luftfahrtbehörde und der Immissionsschutzbehörde erfolgen, da sowohl Aspekte des Flugbetriebes als auch Fachwissen aus dem Gebiet der Akustik und Lärmwirkung zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Zulassung von Ausnahmen.

3. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c - neu -

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

"c) in besonderen Ausnahmefällen Flüge mit sonst freigestellten propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern zusätzlich beschränken."

Als Folge

ist in § 4 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Dies gilt nicht, wenn Flüge mit sonst freigestellten propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c zusätzlich beschränkt sind."

Begründung:

An einigen Landeplätzen ist ein wirksamer Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm nur dadurch möglich, daß wiederholte Starts und Landungen auch von propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen, beschränkt werden. Hier ist vor allem an Absetzflüge für Fallschirmspringer, Ausbildungsflüge u.ä. gedacht.

Damit wird eine sinnvolle Anpassung des Flugverkehrs an den jeweiligen Landeplätzen an die örtlichen Gegebenheiten ermöglicht. Dies bietet die Gelegenheit, in der Abwägung der unterschiedlichen Interessen das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.

4. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 - neu -

In § 4 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Diese Befreiung von den Einschränkungen nach § 1 gilt nicht für die Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr Ortszeit."

(noch Ziff. 4)

Als Folge

ist in § 6 Abs. 1 und 2 jeweils folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht für die Einschränkungen in der Nachtzeit."

Begründung:

Die Änderung stellt auch zukünftig die Nachtruhe sicher, auf welche gemäß Luftverkehrsgesetz in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen ist. Die Verhältnismäßigkeit dieser Regelung ist durch § 2 Abs. 3 gewahrt. Danach können Landeplätze von den Einschränkungen nach § 1 - also auch von Einschränkungen in der Nachtzeit - ausgenommen werden, soweit die Einschränkungen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände an einem Landeplatz zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm nicht erforderlich sind.

5. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 ist Absatz 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"(2) Propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut wurden, entsprechen bis zum 31. Dezember 2009 erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn ...".

Begründung

Die Freistellung von den zeitlichen Einschränkungen nach § 1 ist für "alte" Flugzeuge nicht mehr gerechtfertigt, wenn modernere Flugzeuge, die weit höheren Anforderungen genügen, auf dem Markt sind. Da Flugzeuge über Jahrzehnte im Einsatz sind, wird eine Übergangsfrist von 10 Jahren vorgesehen, in der sich der Halter entweder für eine Nachrüstung oder für den Verzicht auf den Bonus, auch in den Ruhezeiten stets fliegen zu können, entscheiden muß.

6. Zu § 4 Abs. 3

In § 4 Abs. 3 ist der zweite Teilsatz wie folgt zu fassen:

"wenn sie die in Anlage 2 festgelegten Lärmgrenzwerte um mindestens 8 db(A) unterschreiten."

(noch Ziff. 6)

Begründung

Wegen der langen Einsatzzeit der Flugzeuge sind anspruchsvolle Anforderungen an erhöhten Schallschutz unabdingbar. Die zunehmende Zahl von Beschwerden über Fluglärm zeigt, daß die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dieser Geräuschbelastung sinkt. Da die Zahl der Flugzeuge und der Flugbewegungen steigen wird, ist eine weitere Abnahme der Akzeptanz zu erwarten. Dem kann durch Festlegung anspruchsvoller Schallschutzanforderungen entgegengewirkt werden. Fehlender Druck des Gesetzgebers führte zudem in den letzten Jahren dazu, daß die Industrie die Entwicklung fortschrittlicher Flugzeugmotoren einstellte. Die Forderung nach einer Unterschreitung der Lärmgrenzwerte um 8 db(A) zur Einhaltung erhöhter Schallschutzanforderungen folgt dem Entwurf der Verordnung des BMV von 1997.

7. Zu § 6 Abs. 2 und 3

In § 6 sind die Absätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Die Freistellung für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren und die besondere Belastung im Einwirkungsbereich von einzelnen oder auch mehreren Landeplätzen nach Inkrafttreten der Verordnung für die hier genannten propellergetriebenen Flugzeuge und Motorsegler, die nicht den erhöhten Schallschutzanforderungen genügen, ist aus Gründen des Schutzes der Bevölkerung vor unzumutbaren Geräuschbeeinträchtigungen nicht vertretbar, da diese alten "lauten" Flugzeuge jederzeit (nachts, sonn- und feiertags) starten und landen dürfen.

B

8. **Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

9. Der Bundesrat begrüÙt die Novellierung der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung, in der die vom Bundesrat bereits 1992 geforderten Eckwerte berücksichtigt sind (BR-Drs. 624/92 (Beschluß)). Der Bundesrat bedauert allerdings, daß es dazu eines Zeitraumes von fast sechs Jahren bedurfte.

Erfahrungsgemäß wird gerade die Lärmbelästigung durch Hubschrauber von der Bevölkerung in der Umgebung von Landeplätzen als ganz besonders störend empfunden.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die beabsichtigte Erweiterung der Verordnung auf Hubschrauber mit Nachdruck voranzubringen und innerhalb einer angemessenen Zeit nach Inkrafttreten der Verordnung dem Bundesrat eine entsprechende Novellierung zuzuleiten.